Jos. S. Mickley
359 Market St

Der Lecha Caunty Patriot.

Allentaun, (Pennsylvanien,) Gedruckt und herausgegeben von Keck, Guth und Helfrich, No. 31, in einem der dreistöckigten Gebäude, auf der Nordseite der West-Hamilton-Straße.

No. 35. Mittwoch, den 16ten November, 1859. Jahrgang 33.

Stadt-Verordnung

In Bezug auf Märkte und Markt-Tage in der Stadt Allentaun.

Abschnitt 1.—Sei es verordnet durch den Bürgermeister und Stadtrath der Borough Allentaun, und es ist zum Gesetz gemacht kraft der Autorität derselben:—Daß öffentliche Märkte gehalten werden sollen in der Stadt Allentaun, auf Dienstags und Samstags jeder Woche durchs ganze Jahr; anfangend an jedem Tage mit Tageslicht und fortdauernd bis 11 Uhr Vormittags. Die Grenzen besagten Markts sollen sein wie folgt:—Einschließend das Markthaus mit der Straße unmittelbar nördlich desselben und der Linden-Straße, zwischen der Siebenten u. Churchalley, und so viel von der Siebenten-Straße als an die Fronte der Marktlotte grenzt. Und der Bürgermeister und Stadtrath sind hierdurch autorisirt und angewiesen, einen Clerk für den Markt anzustellen, um die hierin vorgeschriebenen und verlangten Pflichten auszuüben.

Abschnitt 2.—Ferner ist hierdurch verordnet durch die Autorität derselben, daß alle Metzger, die den Markt besuchen, ihre Karren, Wagen, Pferde und Schubkarren gänzlich außerhalb die Grenzen des besagten Marktes bringen müssen vor der festgesetzten Zeit zur Oeffnung desselben, unter Strafe eines Thalers für jeden Karren, Wagen, Pferd oder Schubkarren, der von ihm, oder ihnen innerhalb besagter Grenzen gelassen wird, außer solcher Schubkarren ꝛc. wird nothwendiger Weise gebraucht von ihnen während den Marktstunden zum Herbeibringen von Fleisch auf den Markt. Und daß jede andere Person als Metzger, die einen Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder anderes Fuhrwerk an Markttagen und innerhalb den Marktstunden auf den Markt bringt, selbe zurückhufen und gegen die Curbsteine um das Markthaus herum und innerhalb den Marktgrenzen stellen soll, die verschiedenen Zugänge zum Markthaus offen und unbesetzt lassend: und alle Personen die es vernachlässigen oder verweigern, diesen Regeln nachzukommen, sollen verwirken und bezahlen die Summe von einem Thaler für jeden Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder anderes Fuhrwerk, das nicht gestellt wurde wie hierin vorgeschrieben. Und keiner Person soll erlaubt sein irgend ein Pferd, Mähre oder Wallach für eine längere Zeit innerhalb den Grenzen des besagten Marktes an Markttagen und während den Marktstunden zu halten, als nothwendig ist um sie zu entladen, unter Strafe eines Thalers.

Abschnitt 3.—Und es sei ferner verordnet durch die Autorität derselben, daß während den Marktstunden kein leerer Wagen, Karren, Schlitten, Dray oder anderes Fuhrwerk zugelassen werden soll gegen, oder auf irgend eine Weise besetzen soll, irgend einen der Curbs der Pävements an den Straßen die bestimmt und benutzt werden als der vorbesagter Markt in besagter Stadt, zur Verhinderung von Andern die von den Wagen verkaufen. Noch soll es gesetzlich sein für irgend einen Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder anderes Fuhrwerk, so zurückgehuft oder an den vorbesagten Curbs während Marktstunden stehen zu bleiben, wenn die Produkte von besagtem Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder andern Fuhrwerk sämmtlich oder zum Theil an einen andern Platz genommen sind zum Verkauf, oder nicht verkauft werden oder bestimmt sind zum Verkauf von solchem Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder anderm Fuhrwerk; in jedem dieser Fälle soll besagter Wagen ꝛc. sogleich entfernt werden. Jede Person oder Personen, welche die Verordnungen dieses Abschnitts übertreten oder sich weigern denselben nachzukommen, sollen einer Strafe von zwei Thalern unterworfen sein, wovon eine Hälfte dem Angeber und die andere dem Borough zufallen soll.

Abschnitt 4.—Und sei es ferner verordnet durch vorbesagte Autorität, daß alle Metzger während den Marktstunden ihr Fleisch innerhalb dem Markthaus verkaufen sollen, unter Strafe eines Thalers für jede Uebertretung. Und wenn irgend ein Metzger oder andere Person, zu irgend einer Zeit innerhalb der Stadt Allentaun, irgend fehlerhaftes oder ungesundes Fleisch, oder Kaltfleisch verschlachtet unter dem Alter von vier Wochen, verkaufen oder zum Verkauf anbieten sollte, so soll solche übertretende Person oder Personen verwirken und bezahlen für jede solche Uebertretung die Summe von zehn Thaler. Und kein Hucster oder Person die aus zweiter Hand verkauft soll innerhalb den Grenzen des Marktes während den Marktstunden irgend einen Artikel zum Verkauf anbieten, den er oder sie vorher gekauft hat, unter Strafe von fünf Thaler. Und keine Person soll an Markttagen und während den Marktstunden zum Verkauf anbieten oder kaufen irgend Flour, Mehl, Getraide, Fleisch, Geflügel, Butter, Schmalz, Käse, Eier, Obst, Nüße oder irgend eine Art von Vegetabilien, außer auf dem besagten Markt und innerhalb den Grenzen desselben, unter Strafe von fünf Thaler. Und keine Käufer von Provisionen auf dem Markt sollen persönlich oder durch ihre Dienstleute befugt sein, während Marktstunden irgend Provisionen oder andere auf den Markt gebrachte Waaren beim Großen oder in größern Quantitäten zu kaufen, als für ihre respectiven Familien. Und keine Person oder Personen sollen unter irgend welchem Vorgeben an Markttagen und während Markt Stunden irgend von den vorbenamten Artikel kaufen mit der Absicht des Wiederverkaufes derselben, unter einer Strafe von zehn Thaler.

Abschnitt 5.—Und sei es ferner verordnet durch Autorität derselben, daß irgend eine Person die vom Stadt-Schatzmeister eine Quittung empfängt für Bezahlung einer Stand-Rente, beim Vorzeigen derselben an den Markt-Clerk sogleich in Besitz ihres gehörigen Standes gesetzt werden soll; und die so an irgend eine Person oder Personen ertheilte Quittung für die Bezahlung von Standrente soll das einzige Zeugniß vom Rechte einer solchen Person oder Personen auf den Besitz irgend eines Standes sein; und es soll die Pflicht des Clerks sein, wenn er Besitz von irgend einem Stande giebt wie vorbesagt, in dem von ihm gehaltenen Buche den Namen des Miethers oder der Miether, sammt der Nummer, Klaße und Rente des- oder derselben, zu endorsiren und zu bezeugen. Und die Person oder Personen im Besitz irgend eines Standes soll oder sollen solche Quittung dem Clerk des Marktes zu irgend einer Zeit an der er es verlangt, vorzeigen, und bei seiner oder ihrer Weigerung dieses zu thun, soll es die Pflicht des Markt-Clerks sein, (mit Hilfe der Constabler der Stadt,) solche Person oder Personen aus dem Besitz des Standes zu setzen, indem sie seine oder ihre Waaren davon entfernen; und den hierbei helfenden Constabler soll als Bezahlung für ihre Dienste die Summe von einem Thaler für jeden so reclamirten Stand verwilligt und aus der Stadtkaße bezahlt werden; und keine so entsetzte Person oder Personen sollen nachher das Recht erhalten einen Stand im Markte zu gebrauchen, außer auf Bezahlung der durch ihre Entsetzung verursachten Unkosten sowohl als der Rente des Standes.—Und wenn der Markt-Clerk erlaubt oder duldet, daß irgend ein Metzger oder eine andere Person einen Stand ausschließlich besetzt, außer daß die Rente dafür bezahlt ist, wie diese Verordnung vorschreibt, soll er auf Ueberführung für ein jedes solche Vergehen eine Strafe von zehn Thaler bezahlen.

Abschnitt 6.—Und sei es weiter verordnet durch die Autorität derselben, daß es die Pflicht des Markt-Schreibers sein soll, auf dem Markt, während den Marktstunden gegenwärtig zu sein, und denselben zu öffnen, und in Allgemeinen zu solchen andern Zeiten beizuwohnen, als nothwendig sein mag, um Gehorsamkeit der Regeln und Regulationen hierin bestimmt, zu erzwingen; oder solche die spätershin von Zeit zu Zeit, bezüglich auf den besagten Markt verordnet und zum Gesetz gemacht werden mögen. Er soll den Verkauf, oder das Ausstellen zum Verkauf, von irgend schlechten und ungesunden Provisionen, verboten in dieser Ordinanz, verhüten, dadurch daß er dieselbe in seinen Besitz nimmt und mit denselben nach den Verordnungen des Bürgermeisters verfährt. Er soll Gewalt haben, allen Butter, Schmalz und andere Provisions-Artikel, verkauft oder zum Verkauf angeboten, in Laiken oder Klumpen von einem gegebenen oder gewöhnlichen Gewicht zu wiegen, probiren oder examiniren; und wenn irgend einige derselben unzulänglich in dem Gewicht gefunden werden, oder zu leicht in dem Gewicht sind, für welche sie verkauft oder zum Verkauf offerirt worden sind, so soll dieser Artikel so verkauft, oder offerirt zum Verkauf, verwirkt sein—und ein Viertheil davon fällt dem Schreiber und die andern Drei-Viertheile der Stadt zu. Der Marktschreiber soll auch alle Waagen, Gewichte und Maasen, durch welche irgend Provisionen zum Verkauf auf dem Markt offerirt, gewogen oder gemeßen werden, untersuchen. Er soll gleichfalls die Bezahlung und Erhaltung von Strafen und Verwirkungen, welche durch diese Ordinanz, oder durch irgend ein Gesetz aufgelegt sind, oder gegen irgend eine Person oder Personen aufgelegt werden können, welche sich den Regeln und Regulationen des Marktes im Allgemeinen, oder des vorbesagten Marktes an Markttagen entgegensetzen, erzwingen. Und es soll seine Pflicht sein, alle Streitigkeiten, welche sich in besagtem Markt, zwischen dem Käufer und Verkäufer, bezüglich auf Gewicht und Maas von Artikeln, oder Sachen gekauft oder verkauft, innerhalb den Gränzen desselben, entscheiden,—und im Allgemeinen die Aufsicht über die Reinlichkeit des besagten Marktes beaufsichtigen. Er soll darnach sehen, daß der Markt ausgereinigt wird jedesmal an dem Abend vor einem jeden Markttage; daß der Dreck, Schmutz oder Schnee auf die Straße getragen wird, und daß derselbe wenigstens einmal in einer jeden Woche zusammengebracht und von dem besagten Markt fortgeführt wird, und zwar an einen solchen Ort als die Straßen-Commissioners anweisen mögen. Und eine Strafe von nicht weniger als 5 noch mehr als 20 Thaler soll einer jeden Person, oder Personen, welche auf irgend eine Weise sich in die Pflichten des Marktschreibers einmischt, um ihn zu verhüten seine Amtspflichten zu erfüllen, aufgelegt werden.

Abschnitt 7.—Und sei es verordnet durch die Autorität derselben, daß alle Waagen und Maaße, gebraucht durch Kleinhändler, Gastwirthe, Metzger und Andere innerhalb der Stadt, durch den Schreiber des Marktes, zu solchen Zeiten als der Bürgermeister anweisen mag, examinirt und geordnet werden sollen,—Und daß der Clerk für diesen Dienst folgende Vergütung erhalten soll, nämlich: Für das Ordnen und das Bezeichnen eines hölzernen Gefäßes oder Maasses, 10 Cents; Für irgend ein Maaß von Zinn, Kupfer, u. s. w., 3 Cents. Und wenn es nothwendig sein sollte ein Maaß oder Gewicht zu verkleinern oder zu vergrößern, so soll dem Schreiber dafür eine rechtmäßige Compensation, welcher der Bürgermeister zustimmen muß, bezahlt werden.—Und von und nach dem 1sten Tag ——— nächstens, soll keine Schnellwaage innerhalb den Grenzen des besagten Marktes gebraucht werden, aber Sachen verkauft bei Gewicht oder Maaß, sollen auf Waagen durch Gewichte, gehörig geordnet, gewogen, und durch Maaße welche ebenfalls gehörig geordnet, und von dem Schreiber des Marktes gestempelt worden sind, gemeßen werden. Eine jede Person, welche dieser Verordnung keine Folge leistet, soll die Summe von einem Thaler verwirken und bezahlen. Wenn irgend eine Person oder Personen, nachdem seine, oder ihre Gewichte oder Maaße geordnet worden sind, daran gefunden wird, daß er oder sie irgend ein Gewicht oder Maaß gebraucht, welches unzulänglich ist, eine solche Person soll eine Strafe von $10 verwirken und bezahlen.

Abschnitt 8.—Und sei es ferner verordnet durch die vorbesagte Autorität, daß alle Bänke, Blocks, Züber oder andere Dinge, gebraucht in dem Markt für die Bequemlichkeit der Metzger, oder andern Personen, während sie die Fleischräume im Besitz haben, innerhalb den Grenzen des Stände in ihrem Besitz, gehalten werden sollen, u. zwar auf eine solche Weise, daß sie nicht mehr als 3 Fuß über den innern Rand des Stands respektiv in den Markt hinaus reichen. Und sie sollen sogleich nach den Marktstunden, an Markt-Tagen, und an andern Tagen, ehe sie das Markthaus verlaßen, alle Blocks und Bänke, durch sie gebraucht in dem Markthaus, unter die Planken ihrer respektiven Stände bringen, unter der Strafe von 50 Cents für eine jede Vernachlässigung.

Abschnitt 9.—Und es ist weiter verordnet durch die vorbesagte Autorität, daß der Markt-Schreiber gleichfalls der Inspektor von Holz und Kohlen sein soll — und es soll seine Pflicht sein, wenn ersucht durch irgend ein Bürger, alles Holz und Kohlen, zum Verkauf angeboten in dieser Stadt zu inspektiren—und daßelbe an der Thüre oder in den Höfen der respektiven Käufer aufsetzen zu laßen und zu meßen — und für alle und jede Ladung so aufgesetzt, gemeßen und inspektirt, soll besagter Inspektor 10 Cents von dem Ansteller erhalten. — Und alles Klafterholz welches unter die Vorschriften dieser Ordinanz kommt muß zum Wenigsten 4 Fuß lang sein—und das Klafter soll 8 Fuß in der Länge, 4 Fuß in der Breite und 4 Fuß in der Höhe meßen, und muß gut aufgelegt und gepackt sein—gehörige und hinlängliche Erlaubniß muß durch den Inspektor für alle krumme und unebene Stücke gegeben werden.

Abschnitt 10.—Und es sei ferner verordnet durch die Autorität derselben, daß irgend eine Person, welche Schmutz, Dreck oder irgend andern unreinen Stoff, auf die Stände, oder in irgend einen andern Theil des Marktes bringt, einer Strafe von 5 Thaler, für eine jede solcher Vergehungen ausgesetzt sein soll.

Abschnitt 11.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß keiner Person oder Personen erlaubt sein soll, ohne daß sie einen Stand im Markthaus haben, zu verkaufen oder feil zu bieten irgend welche Sorte Fleisch in kleinern Quantitäten als beim Viertel, unter Strafe von fünf Thaler.

Abschnitt 12.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß der ersagte Markt-Raum verwilligt werden soll zum Gebrauch und Benutzung auch anderer Person oder Personen als Butscher, welche einen Wagen, Karren, Dray, Schlitten oder anderes Fuhrwesen an Markttagen innerhalb den Marktstunden an den Markt bringen, welche rückwärts gegen die Curbsteine des Pävements des besagten Raumes geschoben werden sollen.

Abschnitt 13.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß wenn der Marktschreiber oder irgend ein anderer Beamter, dessen Pflicht es sein mag dem besagten Markt beizuwohnen, es verweigern sollte die Pflichten zu erfüllen, welche diese oder irgend folgende Ordinanz von ihm fordert, soll er für die erste Vernachlässigung der Bezahlung einer Strafe von nicht weniger als ein Thaler noch mehr als fünf Thaler verfallen; und für jede nachherige Vernachlässigung, nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Thaler.

Abschnitt 14.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß es die Pflicht der Markt-Committee sein soll, am ersten Dienstag im April in jedem Jahr alle Stände in dem Markthaus separat auf öffentlicher Bendu zu verrenten, wofür vierteljährig im Voraus zu bezahlen ist.

Abschnitt 15.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß die Markt-Committee auf dieselbe Weise, separat und auf öffentlicher Bendu, an demselben Tage für ein Jahr alle Stände am Markthaus herum verrenten soll.

Abschnitt 16.—Und sei es ferner verordnet durch Autorität derselben, daß das Salarium des Markt-Schreibers 000 Thaler jährlich betragen soll.

Abschnitt 18.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß von und nach dem Verrenten der Stände im nächsten April, es nicht gesetzlich sein soll für irgend eine Person oder Personen, während den Marktstunden innerhalb des vorgeschriebenen Raumes des Marktes, irgend welche Provisionen oder Produkte feil zu bieten, ausgenommen von den besagten Marktständen oder Wagen, Karren, Schlitten u. s. w., welche rückwärts an den Curbsteinen stehen, wie hierin oben beschrieben. Und irgend eine Person oder Personen welche während den Marktstunden feilbieten einige Provisionen oder Produkte auf Fuhrwesen, in Säcken, Körben, Zübern, Eimern oder andern Gefäßen, auf den Pävements, Thürschwellen, oder öffentlichen Straßen, sollen für eine jede solche Uebertretung eine Summe von nicht weniger als ein Thaler und nicht mehr als fünf Thaler bezahlen.

Abschnitt 19.—Und es sei ferner verordnet durch Autorität derselben, daß die Markt-Committee angewiesen ist, alle Stände im Markthause und innerhalb des Marktraumes zu nummern.—Sie sollen die Stände in Klassen, No. 1, 2, 3 und 4 theilen. Klasse 1, soll eine jährliche Rente von $00 bezahlen; Klasse 2, $00; Klasse 3, $00; und Klasse 4, $00.

Vorbehalten, daß wenn die Stände zum Verrenten bereit sind, dieselben auf öffentlicher Bendu verkauft werden, wo der Käufer welcher einwilligt den höchsten Bonus für irgend einen Stand zu bezahlen, die erste Auswahl haben soll, denselben zu haben und zu halten für ein Jahr der Bezahlung der jährlichen Rente, welche beim Verrenten auf solchen Stand gelegt wurde, unterworfen.

Abschnitt 20.—Und es sei ferner verordnet durch die Autorität derselben, daß einige Person oder Personen die einen Staud halten und denselben aufzugeben wünschen, dem Marktschreiber Nachricht hievon zu geben haben, auf oder vor dem 1sten Tag März jedes Jahrs; — und einige Person oder Personen welche solche Nachricht zu geben vernachlässigen, sollen als Miethsleute solcher Stände für das bevorstehende Jahr angesehen, und sollen für die Rent derselben verantwortlich gehalten werden.

Abschnitt 21.—Und sei es ferner verordnet durch die Authorität derselben, daß der Marktschreiber alle Aufkündigungen oder Verlaßungen von Ständen dem Stadtrath berichten soll, und der besagte Schreiber soll ein Buch halten in welches er regelmäßig die Namen der Miether, die Nummer ihrer Stände und den dafür bezahlten Belauf eintragen soll, und er soll zu allen Zeiten dieses Buch zur Einsicht bereit haben für den Stadtrath und die Markt-Committee.—Auf Verordnung des Stadtraths.

George Beisel, Burgeß.

Bezeugts—E. J. Moore, Schreiber.

November 2. nß3m

Louden's berühmte Familien-Arzeneien, wie folgt: Indianisches Brust- und Lungenmittel, Orientalisches Haareswuchs-Mittel, Abführungsmittel, Frauen-Elixir-Mittel zur Heilung der güldenen Ader, (Beils.) Sturkmal's Wurm-Mittel, Indianische Wurm-Mittel, Indianische Kräuterpillen, Allesheilende Salbe, Haarfarbe, etc. zu haben bei

J. B. Moser.

Mahogany Veneers, verzüglich schön, zu haben bei

J. B Moser.

Assignie-Verkauf

von sehr schätzbarem

Liegendem Eigenthum.

Auf Freitags den 25sten November, um 10 Uhr Vormittags, soll an dem „American Hotel" von John J. Bechtel, in der Stadt Allentaun, öffentlich verkauft werden, folgendes sehr schätzbare Eigenthum, nämlich:

No. 1.—Ein geräumiges Stohrhaus,

gelegen an der Basin, bei dem großen Lecha Fluß, in der Stadt Allentaun, enthaltend 80 bei 40 Fuß, sammt einem großen Kohlenhof. Das Stohrhaus ist 3 Stock hoch und aufs beste eingerichtet, und zu dem Kohlenhof gehören eine Maschine zum Kohlen-Ausladen, eine große Kohlenwaage, u. s. w.—Von der Lecha-Thal-Eisenbahn ist eine Bahn in den 2ten Stock des Stohrhauses gelegt, und auf gedachter Eisenbahn ist eine „Switsch" für dieses Eigenthum allein angebracht. Die Lotte enthält etwa 90 Fuß in der Fronte und etwa 240 Fuß in der Tiefe, mehr oder weniger. Es ist daher der bequemste Kohlenhof an dem ganzen Fluß.

No. 2.—Eine Eck-Wharf-Lotte,

gelegen ebenfalls an der Basin bei dem Lecha Fluß, in Allentaun, und ist begränzt durch Eigenthum von Nathan Weikele; enthaltend in der einen Fronte 210 Fuß, und in der andern Fronte 200 Fuß, mehr oder weniger, und dieselbe ist gut zu einem Wharf angebaut.

No. 3.—Die ungetheilte Hälfte eines Strich Holzlandes,

gelegen an dem Lechaer Berg in Salzburg Taunschip, nahe der Lecha Thal Eisenbahn; enthaltend 32 Acker, welches gut mit jungem kastanien Holz bewachsen ist. Wer dieses Eigenthum vor dem Verkauf zu besehen wünscht, beliebe bei Jacob Eckspellen oder bei Salomon Griesemere, jr., vorzusprechen, welche daßelbe dann willig zeigen werden.

No. 4.—Das Interesse von C. und W. Edelman, in einer herrlichen Bauerei,

gelegen in Salzburg Taunschip, Lecha Caunty; enthaltend 190 Acker, mehr oder weniger. Dieselbe ist bekannt als Edelmans Bauerei, und darauf sind alle nöthige Gebäude errichtet, und so ist dieselbe auch in einem vortrefflichen Cultur-Zustande.

Die Bedingungen am Verkaufstage und Aufwartung von

Salomon Griesemer,
Charles W. Wieand,

October 26. nqbW

Furs! Furs! Furs!

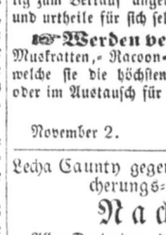

Die Unterzeichneten geben dem Publikum hierdurch ergebenst Nachricht, daß sie soeben mit dem schönsten, besten und dabei wohlfeilsten Assortement Furs von den Seestädten zurückgekehrt sind, welches noch je in Allentaun zu sehen war. Daßelbe besteht zum Theil aus

Sable, Stone Martin und Mink Capes, Fitch, Grau-Squirrel, Coney und Wasser-Sable Victoreie Muffs und Cuffs, u. s. w., u. s. w.,

welches alles an ihrem Premium Hutstohr No. 25, West-Hamilton Straße, wie gesagt, sehr billig zum Verkauf angeboten wird. Man rufe an und urtheile für sich selbst.

☞**Werden verlangt**—Alle die Mink-, Muskratten-, Racoon- und Opossum-Häute, für welche sie die höchsten Marktpreise in Bargeld oder im Austausch für Waaren bezahlen.

Berger und Keck.

November 2. nq3M

Lecha Caunty gegenseitige Pferde-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachricht.

Allen Denjenigen, die es unterließen ihre Taxe zu bezahlen an George Ludwig, angestellter Collektor für die Lecha Caunty gegenseitige Pferde-Versicherungs-Gesellschaft, dienet dieses zur Nachricht, daß die folgenden Personen authorisirt sind Taxen einzunehmen von heute an bis den 3ten December, nämlich: Lewis M. Engelman, Saucon; Salomon Klein, (Müller) Salzburg; Horatio Herzog, Nieder-Macungie; Clenius Kramlich, Weißenburg; George Ludwig, Ober-Macungie; Benjamin Helfrich, Langschwamm, Berks Caunty. Wer diese Gelegenheit versäumt bekommt nachher Unkosten, ohne Ansehen der Person. Wer sein Tax nicht bezahlt hat vor dem 9. November, hat seine eigne Verluste zu tragen, bis zur Zeit daß er Richtigkeit macht.

Auf Anordnung der Board.

Charles Fosker, Schatzmeister.

Nov. 9. nq3m

Nachricht

wird hiermit gegeben, daß die Unterzeichneten als Administratoren, mit beigefügtem Willen, von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Charles Säger, letzthin von der Stadt Allentaun, Lecha Caunty, ernannt worden sind.—Alle diejenigen daher, welche noch an besagte Hinterlaßenschaft schulden sind hierdurch ersucht ohne Verzug abzubezahlen, und Solche welche noch rechtmäßige Anforderungen haben, sind gleichfalls ersucht solche ohne Zeitverlust einzuhändigen an

Henry J. Säger,
C. M. Runk, } Adm'ors.

November 9. nq6m

Allentaun Bank.

Die jährliche Versammlung der Stockhalter wird gehalten werden im Bankhause, auf Dienstags den 1sten Tag November 1859, um 10 Uhr Vormittags, und eine Wahl für 13 Verwalter wird gehalten am Bankhause, am Montag den 21sten November 1859, zwischen den Stunden von 9 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags.

C. W. Cooper, Cassirer.

October 26. nq3m

Auditors Anzeige.

In dem Weisengericht von Lecha Caunty.

In der Sache der Rechnung von George Blank und Jacob Mörder, jr., Administratoren von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Jacob Mörder, letzthin von Ober-Saucon Taunschip, Lecha Caunty.

Und nun August 5. 1859, auf Vorschlag von W. S. Marx, ernannte die Court George W. Föring, Esq., als Auditor, um besagte Rechnung überzusehen, überzusetteln und Vertheilung dem Gesetz gemäß zu machen.

Aus den Urkunden.

L.S. Bezeugts— **B. Hausman,** Schreiber.

Der obengenannte Auditor wird mit den interessirten Personen zusammentreffen, an dem Allen Haus, in Allentaun, am Donnerstag den 17ten November, 1859, um 10 Uhr Vormittags.

G. W. Föring, Auditor.

November 2. nq3m

Achtung!

Weißenburg Truppe und Lowhill Artilleristen!

Ihr habt Euch zur Parade zu versammeln, auf Samstags den 19. November, um 12 Uhr Mittags, am Hause des Dan. Bittner, in Weißenburg.

Pünktliche Beiwohnung wird erwartet, indem Abwesende der Truppe $4 50 und die der Artillery $1 Strafe zu bezahlen haben.

Auf Befehl von

Francis Weiß,
J. E. Zimmerman,

Nov. 9. nq2m

Großes Scheibenschießen

Freitags den 25. November, soll am Gasthause von Elias Kistler, in Crocksville, O. Macungie Taunschip, Lecha Caunty, ein großes Scheibenschießen für

100 Welschhahnen

gehalten werden — mit Schrot und Kugeln, auf solche Entfernung, als die Schützen einig werden mögen. Alle Schützen auf Weit und Breit sind freundschaftlich eingeladen beizuwohnen, um sich einen haftigen Braten zu holen.

November 9. —3m

Eine Warnung

Wir warnen hierdurch alle Personen vor dem Ankauf von Kochöfen, mit einer hohlen Mitte oder hohlen Kreuzstücken, ausgenommen solche welche von uns gemacht sind—indem wir die alleinigen Eigner von dem Patent für die Verfertigung von den hohlen Mitten oder Kreuzstücken sind—und auf alle Personen welche unser Patent verletzen, die ganze Strenge der Gesetze anwenden werden.

Stuart und Peterson,

Eisen-Founders, Willow-Straße, eberhalb der 13ten, Philadelphia, November 2. nq1M

Nachricht

Wird hiermit gegeben, daß die Unterzeichnete als Administratrix von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Edwin Keiper, letzthin von Nord-Wheithall, Taunschip, Lecha Co., angestellt worden ist — Alle diejenigen Personen daher, welche noch an besagte Hinterlaßenschaft schulden, sind hierdurch ersucht solche Schuld innerhalb 6 Wochen abzubezahlen—Und Solche die noch rechtmäßige Forderungen haben, sind ebenfalls ersucht solche innerhalb der besagten Zeit wohlbestätigt einzuhändigen an

Sarah Keiper, Adm'trix.
George Roth, jun. Agent.

October 12. na6m

Nachricht

wird hiermit gegeben daß der Unterzeichnete als Administrator von der Hinterlaßenschaft des verstorbenen Thomas Lichtenwalter, letzthin von der Stadt Allentaun, Lecha Co., angestellt worden ist. Alle Diejenigen daher, welche noch an besagte Hint rlaßenschaft schulden, sind hierdurch aufgefordert innerhalb 6 Wochen anzurufen und abzubezahlen,—Und Solche die noch rechtmäßige Anforderungen haben mögen, sind ebenfalls ersucht solche innerhalb der besagten Zeit wohlbestätigt einzuhändigen, an

David Weida, Adm'or.

October 19. nq6m

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von Sinking Spring, Berks Caunty.

Diejenigen Mitglieder der besagten Gesellschaft, welche Assessment No. 9 auf ihre Versicherungen nicht bezahlt haben, sind benachrichtigt, daß die nachbenamten Personen autorisirt sind dieses Assessment in Empfang zu nehmen, und delinquente Mitglieder wollen beobachten, daß Vernachlässigung der Bezahlung über die vom Freibrief beschränkten 90 Tage hinaus, alle solche Policies verwirken wird, demungeachtet sie zur Bezahlung des Assessments gehalten werden.

Jacob Schneler, Agent.

Joshua Seiberling, Seiberlingsville.
Benjamin Weida, Lowhill.
Charles J. Hagenbuch, (Wirth) Allentaun.

October 26. nq3m

Reine Weine und Liquören.

Joseph Middleton u. Co.

No. 156 und 158 Nord 4te Straße, oberhalb der Arch Straße,

Philadelphia.

☞ Brandies, Weine und Gin direkt importirt und wird als **rein** warrantirt, und an Druggisten und Hotelhalter an den allerniedersten Großverkaufs-Preißen abgelaßen.

☞ Das Assortement besteht aus Otard, Pinet und Rochelle Brandies; Alter Port, Sherry, Madeira, Lisbon, und Champagner Weinen; ebenfalls, ein großer Vorrath von Monongahela Whiskey, Holland Gin, Irisch und Scotch Whiskey.

October 19, 1859. nq3M

Der wohlfeile

Hut- und Schuh-Stohr.

Elias Mertz und Sohn,

benachrichtigen das Publikum, daß sie heute mit einander in Gesellschaft getreten sind, unter der obigen Firma, und den Standplatz, welcher früher den Jonas George bewohnt war, nächste Thüre zu dem Hartwaaren-Stohr von Hagenbuch, Hersh und Comp., in der West-Hamilton-Straße, in Allentaun bezogen haben — allwo sie nun einen sehr großen Stock.

Stiefel, Schuhen, Hüten, Kappen, u. s. w.

zum Verkauf anbieten. Und da sie das Bargeld-System angenommen haben, so laden sie Allein, ihnen gleich einen Besuch abzustatten, indem Bargeld-Käufer es zufühtrem großen Vortheil finden ihren Steck zu untersuchen, ehe sie sonstwo kaufen.

Sie haben eine Schuh- und Stiefel-Manufaktur, von welcher sie stets zu ihrem bereits großen, guten und dauerhaften Steck addiren—welche Artikel vollkommene Befriedigung zu Allen geben—und welches sie alles beim Klein- und Großverkauf, an den niedrigsten Preißen ablaßen.

N. B.—Soeben erhalten, ein großer Vorrath von Gum-Schuhen, von allen Benennungen—gleichfalls, Trunks, Carpet-Bags. u. s. w.

☞ Angemeßene Arbeit wird zu allen Zeiten auf die kürzeste Bestellung verfertigt.

Elias Mertz.
Lewis H. Mertz.

November 9. nq13

An das Publikum.

Getraide, Flauer und Kohlen.

Die Unterzeichneten bitten um Erlaubniß den Bürgern von Allentaun und der Umgegend anzuzeigen, daß sie neulich die Mühle an dem Jordan Fluß, etwa eine Meile nördlich von Allentaun, bekannt als Butz's Mühle, gerentet haben, allwo sie bereit sind

Alle Arten Mahl-Arbeit zu verrichten,

und das Publikum mit

Flauer, Futter und Getraide

von allen Sorten zu besorgen. Für Waizen, Roggen, Welschkorn und Hafer wird an ihrer Mühle, so wie an ihrem Stohrhause, am Ecke der Linden und 9ten Straße in Allentaun, (bekannt unter dem Namen Frei-Halle) der höchste Marktpreis bezahlt.

Orders für Flauer, Futter und Getraide werden an ihrem Stohrhause oder an ihrer Office in ihrem Kohlenhofe, in dem ersten Ward (T. J. Kleppinger's alter Stand) angenommen.

Sie betreiben auch wie ehedem das Kohlen-Geschäft und das Getraide-Geschäft an ihren alten Standplätzen.

Die Freunde und Kunden von Tilghman Butz sind gebeten uns mit ihrer Kundschaft zu begünstigen, die ihm zu Theil wurde, indem wir alles Mögliche thun werden allgemeine Befriedigung zu geben.

☞ Sie geben auch hier Nachricht, daß sie das Bargeld-System angenommen haben, und daher im Stande sind bedeutend billiger zu verkaufen;—daß sie sich unumgänglich und in allen und jeden Fällen darnach richten werden, und das Credit-System durchaus aufgegeben haben.

Roth, Mickley und Co.

Allentaun, November 2. nqbv

Jetzt ist Eure Zeit

um zu kaufen

Wohlfeile Grozereien.

Die Unterzeichneten haben unter der Firma von C. und P. Fenstermacher eine Geschäfts-Verbindung geschlossen, am alten Stande von Fenstermacher und Sohn, Ecke der 10ten und Hamilton Straßen, wo sie einen gänzlich neuen Stock von

Grozerien und Provisionen

eröffnet haben, welcher alle Verschiedenheiten in ihrem Fache einschließt und den sie für Baargeld eingekauft haben und auch wieder ausschließlich für Baargeld oder im Austausch für Produkte verkaufen werden, an Preisen etwas niedriger als irgend ein anderes Etablisement in der Stadt.—Es wird positiv nicht geborgt. Jede Sorte Kohlen werden bei der Karrenladung an sehr erniedrigten Preisen verkauft. Ein vorzüglicher Vorrath von

Flour, Futter, Getreide ꝛc.

wird beständig auf Hand gehalten und zu den allerbilligsten Preisen verkauft.

Durch strenge Aufmerksamkeit auf ihr Geschäft und Streben um zu gefallen, hoffen sie eine Fortsetzung der Gunst zu verdienen, welche ihren Vorgängern so liberal zu Theil wurde.

Elias Fenstermacher,
Phaon Fenstermacher.

October 26. nabW

Nachricht.

Catasauqua Bank.

Die jährliche Wahl für 13 Verwalter von dieser Bank wird gehalten werden am Bankhause in Catasauqua, auf Montags den 21sten November nächstens, zwischen den Stunden von 10 Uhr Vormittags und 3 Uhr Nachmittags.

Die jährliche Versammlung der Stockhalter wird gehalten werden am nämlichen Ort auf Dienstags den 1. November, um 1 Uhr Nachmittags.

M. H. Horn, jr., Cassirer.

Catasauqua, Oct. 19. nq3m

Plätform-Waagen.

Plätform-Waagen von jeder Benennung, schicklich für Eisenbahnen, u. s. w., um Heu, Kohlen, Erz und Kaufmanns-Waaren überhaupt zu wiegen. Käufer laufen keine Gefahr, eine jede Waage wird gewarnt, daß sie richtig ist, und nachdem sie probirt ist, und keine Zufriedenheit gibt, kann dieselbe wieder zurück gebracht werden.

☞ Manufaktur an dem alten Standplatze, etablirt vor mehr als 30 Jahren.

Abbott und Co.

Ecke der 12ten und Arken Straßen, Philadelphia. September 14. nq3M

Allentaun Akademie.

Der Spätjahrs-Termin nimmt seinen Anfang am Donnerstag den 1. September, 1859.

Zöglinge werden zu irgend einer Zeit angenommen und bezahlen nur von der Zeit da sie eintreten.

Primary per Viertel,	$4 00
Gewöhnliche Englische Zweige,	$4 50 bis 5 00
Höhere " " mit Griechisch und Lateinisch	6 00
" " " und Französisch	7 50
Musik,	8 00
Für den Gebrauch des Pianos für Uebung	2 00